



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0261(CNS)

8.3.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 13 - 179

Entwurf eines Berichts
Anni Podimata
(PE480.888v01-00)

über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der
Richtlinie 2008/7/EG

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2011)0594 – C7-0355/2011 – 2011/0261(CNS))

AM\894757DE.doc

PE483.829v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 13
Ivo Strejček
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

-

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Begründung

In Anbetracht der Risiken, die eine Finanztransaktionssteuer in der EU für das Wachstum und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Union mit sich bringt, wird der Vorschlag der Kommission zu den gegenwärtigen Bedingungen abgelehnt.

Änderungsantrag 14
Olle Schmidt, Carl Haglund, Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie

-

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Begründung

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT) ist nicht wünschenswert. Es ist ungewiss, ob dadurch marktstörende Verhaltensweisen unterbunden werden können. Tatsache ist hingegen, dass Wirtschaftstätigkeiten durch eine Finanztransaktionssteuer ausgebremst werden, da durch die Steuer die Kapitalkosten steigen und Vermeidungsstrategien Vorschub geleistet wird. Durch Erhebung einer Finanztransaktionssteuer auf Transaktionen mit Beteiligungskapital und Schuldverschreibungen werden die Kapitalkosten in die Höhe getrieben, da die Inhaber als Ausgleich für die Steuer höhere Gewinne fordern werden. Durch höhere Kapitalkosten

werden Investitionen und damit auch das Wirtschaftswachstum behindert. Die Kommission sollte also Alternativen vorschlagen.

Änderungsantrag 15

Gunnar Hökmark, David Casa, Theodor Dumitru Stolojan, Bendt Bendtsen, Tunne Kelam, Krišjānis Kariņš

Vorschlag für eine Richtlinie

-

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 16

Bastiaan Belder

Vorschlag für eine Richtlinie

-

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. nl

Begründung

Eine Finanztransaktionssteuer kann in der Krise der Haushalte in Anbetracht der erheblichen Unterschiede zwischen den Vorausschätzungen der Auswirkungen dieser Steuer auf die Realwirtschaft nachteilige Folgen für die Wachstumsaussichten haben. Die niederländische Zentralbank hat im Februar 2012 die Kosten für niederländische Banken, Rententräger und Versicherer auf mindestens 4 Mrd. EUR jährlich veranschlagt. Das macht 0,61 % des BIP aus. Im Übrigen hält sie es für zweifelhaft, dass die Steuer als Abschreckung von marktwidrigem Verhalten wirkt.

Änderungsantrag 17

Olle Schmidt, Carl Haglund, Philippe De Backer, Ramon Tremosa i Balcells

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Ziffer 1 a (neu)**

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1a. fordert die Kommission auf, die Einführung einer EU-weiten Mehrwertsteuer auf Finanzdienstleistungen oder einer Finanzaktivitätssteuer zu untersuchen und einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten;

Or. en

**Änderungsantrag 18
Sylvie Goulard**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **die** Artikel 113 **und 136**,

Or. fr

Begründung

Sollte eine obligatorische Anwendung in allen 27 Mitgliedstaaten der EU nicht möglich sein, könnte durch den Rückgriff auf Artikel 136 das Euro-Währungsgebiet gegebenenfalls für sich allein eine Finanztransaktionssteuer anwenden.

**Änderungsantrag 19
Miguel Portas, Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche

Besteuerung des Finanzsektors und insbesondere eine Finanztransaktionssteuer geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und zusätzliche **Steuereinnahmen** für **die öffentlichen Haushalte und besondere politische Ziele** zu erzeugen.

Besteuerung des Finanzsektors und insbesondere eine Finanztransaktionssteuer geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen und **eine** zusätzliche **Steuereinnahme** für **den Haushalt der Europäischen Union, konkret für die Förderung der Beschäftigungs-, Sozial- und Umweltpolitik** zu erzeugen.

Or. pt

Änderungsantrag 20 **Śławomir Witold Nitras**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors **und insbesondere eine Finanztransaktionssteuer** geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und

Geänderter Text

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und besondere

zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und besondere politische Ziele zu erzeugen.

politische Ziele zu erzeugen. ***Mit der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer soll einigen dieser Forderungen nachgekommen werden.***

Or. pl

Änderungsantrag 21 **Roberta Angelilli, Alfredo Pallone**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors und insbesondere eine Finanztransaktionssteuer geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und besondere politische Ziele zu erzeugen.

Geänderter Text

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors und insbesondere eine Finanztransaktionssteuer geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und besondere politische Ziele, ***sowie für die Ankurbelung von Wachstum und Beschäftigung, vor allem in Bezug auf Arbeitsplätze für junge Menschen,*** zu erzeugen.

Or. it

Änderungsantrag 22 **Iliana Ivanova**

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors und insbesondere eine Finanztransaktionssteuer geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und besondere politische Ziele zu erzeugen.

Geänderter Text

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors und insbesondere eine Finanztransaktionssteuer geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und besondere politische Ziele zu erzeugen. **Die mit der Finanztransaktionssteuer verbundenen Ziele sind de facto aber nur erreichbar, wenn die Steuer weltweit eingeführt wird.**

Or. en

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 23
Sampo Terho

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors und

Geänderter Text

(1) Die jüngste Finanzkrise hat auf allen Ebenen zu Debatten über eine zusätzliche Besteuerung des Finanzsektors und

insbesondere eine Finanztransaktionssteuer geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und besondere politische Ziele zu erzeugen.

insbesondere eine Finanztransaktionssteuer geführt. Diese Debatten entspringen dem Wunsch, den Finanzsektor an den Kosten der Krise, die oft als von ihm ausgelöst angesehen wird, zu beteiligen und sicherzustellen, dass er in Zukunft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen angemessen besteuert wird, Anreizregelungen zu schaffen, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abhalten, regulatorische Maßnahmen, mit denen künftige Krisen verhindert werden sollen, zu ergänzen, und zusätzliche Steuereinnahmen für die öffentlichen Haushalte und besondere politische Ziele zu erzeugen. ***Über die Verwendung dieser zusätzlichen Steuereinnahmen entscheiden die Mitgliedstaaten.***

Or. fi

Änderungsantrag 24 Bastiaan Belder

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine Finanztransaktionssteuer kann in der Krise der Haushalte in Anbetracht der geringen ausfallenden Wachstumsprognosen in der Union und der erheblichen Unterschiede zwischen den Vorausschätzungen der Auswirkungen dieser Steuer auf die Realwirtschaft zusätzliche nachteilige Folgen für die mittel- und langfristigen Wachstumsaussichten haben. Die niederländische Zentralbank hat im Februar 2012 die Kosten für niederländische Banken, Rententräger und Versicherer auf mindestens 4 Mrd. EUR jährlich veranschlagt. Das macht 0,61 % des BIP aus. Im Übrigen hält sie

es für zweifelhaft, dass die Steuer als Abschreckung von marktwidrigem Verhalten wirkt. Aus diesen Gründen muss das Fundament der Steuer als zweifelhaft gelten.

Or. nl

Änderungsantrag 25
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die generierten Einnahmen sollten zur Bereitstellung globaler Kollektivgüter beitragen und beispielsweise in die Entwicklungszusammenarbeit und den Klimaschutz fließen.

Or. en

Änderungsantrag 26
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission sollte prüfen, ob eine Finanztransaktionssteuer nach dem Vorbild der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs eingeführt werden könnte, deren Anwendungsbereich sich auch auf Anleihen, Derivate und Investmentfonds erstreckt.

Or. en

Änderungsantrag 27
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Kommission sollte nach Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten (unter anderem: Einzahlung in einen Krisenfonds, EU-Haushalt, Schuldentilgung) einen Vorschlag für die Verwendung der Einnahmen unterbreiten.

Or. en

Änderungsantrag 28
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Damit einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten – angesichts der äußerst hohen Mobilität der meisten einschlägigen Finanztransaktionen – nicht zu Verzerrungen führen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird, müssen die wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene harmonisiert werden. Dadurch sollen Anreize für eine Steuerarbitrage innerhalb der Union, allokativen Verzerrungen zwischen den Finanzmärkten in der Union sowie Fälle von Doppel- oder Nichtbesteuerung verhindert werden.

(2) Damit einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten – angesichts der äußerst hohen Mobilität der meisten einschlägigen Finanztransaktionen – nicht zu Verzerrungen führen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird, müssen die wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene harmonisiert ***und diese Richtlinie EU-weit umgesetzt*** werden. Dadurch sollen Anreize für eine Steuerarbitrage innerhalb der Union, allokativen Verzerrungen zwischen den Finanzmärkten in der Union sowie Fälle von Doppel- oder Nichtbesteuerung verhindert werden. ***Das in dieser Richtlinie erarbeitete Modell dürfte sich jedoch als Grundlage für die Einführung der Finanztransaktionssteuer in einer***

begrenzten Gruppe von Mitgliedstaaten eignen, die – solange in der EU-27 keine Einigung erzielt wird – eine solche Steuer bereits im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 329 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einführen möchten.

Or. en

Begründung

Letztlich muss diese Richtlinie dazu führen, dass unionsweit eine Finanztransaktionssteuer eingeführt wird. Wenn dieser Prozess jedoch durch einige Mitgliedstaaten verzögert wird, muss den Mitgliedstaaten, die zur Einführung einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer bereit sind, die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit offen stehen. Die Entscheidung sollte unbedingt auf ein Finanztransaktionssteuermodell fallen, das auf einem möglichst weit gefassten Fundament beruht, wie es auch in diesem Vorschlag für eine Richtlinie erarbeitet wird – selbst wenn das bedeutet, dass nur einige Mitgliedstaaten die Finanztransaktionssteuer in diesem frühen Entwicklungsstadium einführen und andere Mitgliedstaaten erst später dazustoßen.

Änderungsantrag 29 **Sylvie Goulard**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Damit einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten – angesichts der äußerst hohen Mobilität der meisten einschlägigen Finanztransaktionen – nicht zu Verzerrungen führen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird, müssen die wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene harmonisiert werden. Dadurch sollen Anreize für eine Steuerarbitrage innerhalb der Union, allokativen Verzerrungen zwischen den Finanzmärkten in der Union sowie Fälle von Doppel- oder Nichtbesteuerung verhindert werden.

Geänderter Text

(2) Damit einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten – angesichts der äußerst hohen Mobilität der meisten einschlägigen Finanztransaktionen – nicht zu Verzerrungen führen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird, müssen die wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene harmonisiert werden. Dadurch sollen Anreize für eine Steuerarbitrage innerhalb der Union, allokativen Verzerrungen zwischen den Finanzmärkten in der Union sowie Fälle von Doppel- oder Nichtbesteuerung verhindert werden. ***Wenn die Einführung***

der Finanztransaktionssteuer in der Union auf Schwierigkeiten stößt, könnte die Kommission gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union in Zusammenarbeit mit dem Rat innerhalb eines vertretbaren Zeitraums das Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit einleiten oder als Alternative gemäß Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Anwendung dieser Regelung ausschließlich im Euro-Währungsgebiet vorschlagen.

Or. fr

Begründung

Sollte eine obligatorische Anwendung in allen 27 Mitgliedstaaten der EU nicht möglich sein, gibt es zwei Möglichkeiten für ein Voranschreiten einer geringeren Anzahl an Mitgliedstaaten, und zwar die verstärkte Zusammenarbeit oder die Anwendung ausschließlich im Euro-Währungsgebiet. Durch den Rückgriff auf Artikel 20 könnte das Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit eingeleitet werden. Durch den Rückgriff auf Artikel 136 könnte das Euro-Währungsgebiet gegebenenfalls für sich allein eine Finanztransaktionssteuer anwenden.

Änderungsantrag 30 **Wolf Klinz**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Damit einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten – angesichts der äußerst hohen Mobilität der meisten einschlägigen Finanztransaktionen – nicht zu Verzerrungen führen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird, **müssen die wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene harmonisiert** werden. Dadurch sollen Anreize für eine Steuerarbitrage innerhalb

Geänderter Text

(2) Damit einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten – angesichts der äußerst hohen Mobilität der meisten einschlägigen Finanztransaktionen – nicht zu Verzerrungen führen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird, **muss die Finanztransaktionssteuer in den Mitgliedstaaten EU-weit kohärent und einheitlich eingeführt** werden. Dadurch sollen Anreize für eine Steuerarbitrage innerhalb der Union, allokativ

der Union, allokativen Verzerrungen zwischen den Finanzmärkten in der Union sowie Fälle von Doppel- oder Nichtbesteuerung verhindert werden.

Verzerrungen zwischen den Finanzmärkten in der Union sowie Fälle von Doppel- oder Nichtbesteuerung verhindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 31 **Rodi Kratsa-Tsagaropoulou**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Damit einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten – angesichts der äußerst hohen Mobilität der meisten einschlägigen Finanztransaktionen – nicht zu Verzerrungen führen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird, müssen die wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene harmonisiert werden. Dadurch sollen Anreize für eine Steuerarbitrage innerhalb der Union, allokativen Verzerrungen zwischen den Finanzmärkten in der Union sowie Fälle von Doppel- oder Nichtbesteuerung verhindert werden.

Geänderter Text

(2) Damit einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten – angesichts der äußerst hohen Mobilität der meisten einschlägigen Finanztransaktionen – nicht zu Verzerrungen führen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird, müssen die wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene harmonisiert werden. Dadurch sollen Anreize für eine Steuerarbitrage innerhalb der Union, allokativen Verzerrungen zwischen den Finanzmärkten in der Union sowie Fälle von Doppel- oder Nichtbesteuerung verhindert werden. ***Zu diesem Zweck wäre es sinnvoll, eine Einigung über eine weltweite Finanztransaktionssteuer zu erzielen, um die internationale Zusammenarbeit und Transparenz zu fördern sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu sichern.***

Or. el

Änderungsantrag 32 **Sirpa Pietikäinen**

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 sollte die EU bei den Bemühungen um eine weltweite Lösung zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer weiterhin mit gutem Beispiel vorangehen. Die Europäische Union muss die Einführung der Finanztransaktionssteuer zielstrebig vorantreiben, um bei der Einigung über das angestrebte weltweite Übereinkommen auf der entsprechenden internationalen Ebene, vor allem in der G-20, durch ihre Vorbildwirkung eine gemeinsame Basis für die Einführung einer solchen Steuer zu schaffen.

Or. en

Begründung

Das ultimative Ziel der Bemühungen der Union muss in der weltweiten Einführung einer Finanztransaktionssteuer bestehen.

Änderungsantrag 33

Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Durch Einführung der Steuer in einer sehr begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten würde der Wettbewerb im Binnenmarkt stark verzerrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 34

Sven Giegold, Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission sollte auf Sachverständigenebene eine Arbeitsgruppe (FTT-Ausschuss) zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie einrichten, der Vertreter aus den Mitgliedstaaten angehören. Die Mitgliedstaaten sollten Stellen benennen, die im Falle des Missbrauchs sofort Gegenmaßnahmen treffen, und diese mit den dazu notwendigen Kompetenzen ausstatten.

Der FTT-Ausschuss sollte bei Finanztransaktionen gezielt auf Umgehungsstrategien achten, angemessene Abhilfemaßnahmen vorschlagen und gegebenenfalls deren Umsetzung auf der einzelstaatlichen Ebene koordinieren.

Or. en

Änderungsantrag 35
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Sollte sich die Einführung einer Finanztransaktionssteuer mit erweitertem Anwendungsbereich gemäß dieser Richtlinie als unmöglich erweisen, so sollte die Kommission prüfen, ob eine EU-Mehrwertsteuer für den Finanzsektor eingeführt werden könnte, mit der sichergestellt wird, dass der Sektor seinen angemessenen Beitrag zu den

Änderungsantrag 36
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Mit Blick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sollte die Finanztransaktionssteuer auf den Handel mit einem breiten Spektrum an Finanzinstrumenten einschließlich strukturierter Produkte sowohl in geregelten Märkten als auch im außerbörslichen Handel und auf den Abschluss und die Änderung von Derivatkontrakten erhoben werden. Desgleichen sollte sie für ein breites Spektrum an Finanzinstituten gelten.

Geänderter Text

(3) Um der Steuerumgehung, der Gefahr der Abwanderung und der Aufsichtsarbitrage möglichst wenig Raum zu bieten, sollte die Finanztransaktionssteuer auf den Handel mit einem breiten Spektrum an Finanzinstrumenten einschließlich strukturierter Produkte sowohl in geregelten Märkten als auch im außerbörslichen Handel und auf den Abschluss und die Änderung von Derivatkontrakten erhoben werden. Desgleichen sollte sie für ein breites Spektrum an Finanzinstituten gelten. ***Durch Einbeziehung einer möglichst breiten Palette an Finanzinstrumenten und –akteuren wird auch dafür gesorgt, dass die Steuerlast auf alle Akteure gleich und gleichermaßen verteilt wird, wobei die Belastung bei Transaktionen, die eher spekulativ sind und zu stärkeren Beeinträchtigungen führen können, höher ist. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass mit einem eingeschränkten Anwendungsbereich nicht derselbe Effekt erreicht werden kann, da die Steuerlast beispielsweise, wenn die Entscheidung auf eine Form der so genannten Stempelsteuer fällt, eine viel stärker eingegrenzte Gruppe von auf regulierten Märkten gehandelten Instrumenten trifft und das Ziel, der übermäßigen und gefährlichen Spekulation Einhalt zu***

gebieten, damit verfehlt wird.

Or. en

Begründung

Nur wenn dafür gesorgt wird, dass der Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer möglichst weit gefasst ist, kann die Steuer ihrer „doppelten Funktion“ umfassend gerecht werden – das heißt zusätzliche Einnahmen generieren, während andererseits übermäßige, kurzfristige spekulative Geschäfte unterbunden werden. Eine stark beschnittene Form der Finanztransaktionssteuer wie eine Stempelsteuer wäre in dieser Hinsicht kontraproduktiv, da die gesamte Steuerlast eine sehr begrenzte Gruppe von Instrumenten und lediglich regulierte Märkte treffen würde.

Änderungsantrag 37
Miguel Portas, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Mit Blick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sollte die Finanztransaktionssteuer auf den Handel mit einem breiten Spektrum an Finanzinstrumenten einschließlich strukturierter Produkte sowohl in geregelten Märkten als auch im außerbörslichen Handel und auf den Abschluss und die Änderung von Derivatkontrakten erhoben werden. Desgleichen sollte sie für ein breites Spektrum an Finanzinstituten gelten.

Geänderter Text

(3) Mit Blick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sollte die Finanztransaktionssteuer auf den Handel mit einem breiten Spektrum an Finanzinstrumenten einschließlich strukturierter Produkte sowohl in geregelten Märkten als auch im außerbörslichen Handel und auf den Abschluss und die Änderung von Derivatkontrakten erhoben **und dabei komplexere und weniger transparente Instrumente sowie solche, deren Schwerpunkt auf kurzfristigen Finanzierungslogiken liegt, stärker belastet** werden. Desgleichen sollte sie für ein breites Spektrum an Finanzinstituten gelten.

Or. pt

Änderungsantrag 38
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Begriffsbestimmung für Finanzinstrumente in Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates schließt Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **ein. Somit sind Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen** in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) **und** alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 **Finanzinstrumente. Folglich sind Zeichnung oder Rücknahme dieser Instrumente Transaktionen, die der Transaktionssteuer unterliegen sollten.**

Geänderter Text

(4) Da Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) **Sparinstrumente sind, die hauptsächlich von Kleinanlegern genutzt werden, sollten sie im Gegensatz zu** alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 **von dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.**

Or. fr

Änderungsantrag 39
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Begriffsbestimmung für Finanzinstrumente in Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates schließt Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen ein. Somit sind Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 Finanzinstrumente. Folglich sind Zeichnung oder Rücknahme dieser Instrumente Transaktionen, die der Transaktionssteuer unterliegen sollten.

Geänderter Text

(4) Die Begriffsbestimmung für Finanzinstrumente in Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates schließt Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen ein. Somit sind Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 Finanzinstrumente. Folglich sind Zeichnung oder Rücknahme dieser Instrumente Transaktionen, die der Transaktionssteuer unterliegen sollten, ***mit Ausnahme von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF).***

Or. en

Begründung

A general exemption from the (personal) application of FTT should be granted to mutual funds (and hence, to retail investors). Mutual funds and their investors are focused on long term savings and especially use these instruments for the purpose of old-age provision. Given that these private investors did not cause the financial crisis, it is of utmost importance to put them out of the scope of such a tax by treating them equally with regard to insurance products. If the FTT will be adopted unamended, this will be counter-productive for the political goal of a balanced wealth creation for private individuals.

Änderungsantrag 40 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Begriffsbestimmung für Finanzinstrumente in Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates schließt Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen ein. Somit sind Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG

Geänderter Text

(4) Die Begriffsbestimmung für Finanzinstrumente in Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates schließt Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen ein. Somit sind Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG

und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 Finanzinstrumente. **Folglich sind** Zeichnung oder Rücknahme dieser Instrumente Transaktionen, die der Transaktionssteuer unterliegen sollten.

und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 Finanzinstrumente. Zeichnung oder Rücknahme dieser Instrumente **sind dagegen** Transaktionen, die **nicht** der Transaktionssteuer unterliegen sollten.

Or. en

Begründung

Den Handel von Finanzinstituten mit Anteilen oder Aktien von OGAW oder AIF zu besteuern, ist durchaus angebracht, die Zeichnung oder Rücknahme der Anteile zu besteuern, ist allerdings nicht angemessen. Die Kosten der Steuer werden von den Banken und Vermittlern einfach als Kommission oder Aufschlag an den Endkäufer oder -verkäufer weitergereicht. Kleinanlegern und professionellen Anlegern, die keinen direkten Anteil an der Kreditkrise hatten, sollte die Steuer nicht auferlegt werden, und natürlich sollten sie sie nicht doppelt zu tragen haben – z. B. wenn sie auf den Fonds selbst und auf Anleihen- oder Aktiengeschäfte erhoben wird.

Änderungsantrag 41 Sławomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Zur Gewährleistung des effizienten und transparenten Funktionierens der Finanzmärkte sind bestimmte Einrichtungen von dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, da sie Funktionen erfüllen, die nicht als eigentliche Handelstätigkeit, sondern als den Handel ermöglichende Tätigkeit anzusehen sind, oder sie Finanztransaktionen durchführen, um die Mitgliedstaaten finanziell zu unterstützen.

Geänderter Text

(5) Zur Gewährleistung des effizienten und transparenten Funktionierens der Finanzmärkte sind bestimmte Einrichtungen von dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, da sie Funktionen erfüllen, die nicht als eigentliche Handelstätigkeit, sondern als den Handel ermöglichende Tätigkeit anzusehen sind, oder sie Finanztransaktionen durchführen, um die Mitgliedstaaten finanziell zu unterstützen. **Zudem müssen Einrichtungen ausgenommen werden, die Investitionstätigkeiten ausüben und wichtige öffentliche Funktionen erfüllen, etwa Pensionsfonds als Teil der allgemeinen Altersversorgung.**

Änderungsantrag 42
Rodi Kratsa-Tsagaropoulou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Transaktionen mit der Europäischen Zentralbank und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten sollten nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen, damit die Refinanzierungsmöglichkeiten der Finanzinstitute und die **Geldpolitik im Allgemeinen** nicht beeinträchtigt werden.

Geänderter Text

(6) Transaktionen mit der Europäischen Zentralbank und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten sollten nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen, damit die Refinanzierungsmöglichkeiten der Finanzinstitute und die **Geld- und Wachstumspolitik** nicht beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 43
Ślawomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Mit Ausnahme des Abschlusses oder der Änderung von Derivatkontrakten sollte der größte Teil des Handels in Primärmärkten und für Bürger und Unternehmen wichtige Transaktionen wie der Abschluss von Versicherungsverträgen, Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten oder Zahlungsdiensten nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen, damit die Kapitalbeschaffung für öffentliche Haushalte und Unternehmen nicht erschwert wird und es keine Auswirkungen auf private Haushalte gibt.

Geänderter Text

(7) Mit Ausnahme des Abschlusses oder der Änderung von Derivatkontrakten sollte der größte Teil des Handels in Primärmärkten und für Bürger und Unternehmen wichtige Transaktionen, wie **etwa durch Pensionsfonds getätigte Transaktion, sowie auch** der Abschluss von Versicherungsverträgen, Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten oder Zahlungsdiensten nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen, damit die Kapitalbeschaffung für öffentliche Haushalte und Unternehmen nicht erschwert wird und es keine Auswirkungen auf private Haushalte gibt.

Änderungsantrag 44
Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Wenn davon auszugehen ist, dass eine Transaktion unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit und dem Liquiditäts- und Finanzmanagement einer nichtfinanziellen Gegenpartei in Zusammenhang steht, sollten für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 4 Buchstabe da die gesamten Sicherungs- und Risikominderungsstrategien der betreffenden nichtfinanziellen Gegenpartei und die Frage, ob die Transaktion in wirtschaftlicher Hinsicht zur Risikoreduzierung in Geschäftsführung und Betrieb einer nichtfinanziellen Gegenpartei angemessen ist, gebührend berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 45
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Damit die Bemessungsgrundlage im Interesse geringer Kosten für Unternehmen und Steuerbehörden möglichst einfach zu bestimmen ist, sollte bei anderen Transaktionen als solchen im

(10) Damit die Bemessungsgrundlage im Interesse geringer Kosten für Unternehmen und Steuerbehörden möglichst einfach zu bestimmen ist, sollte bei anderen Transaktionen als solchen im

Zusammenhang mit Derivatkontrakten üblicherweise auf die bei der Transaktion erbrachte Gegenleistung Bezug genommen werden. Wird keine Gegenleistung erbracht oder ist die erbrachte Gegenleistung geringer als der Marktpreis, ist auf diesen als angemessene Widerspiegelung des Wertes der Transaktion Bezug zu nehmen. **Wenn Derivatkontrakte gekauft/verkauft, übertragen, abgeschlossen oder geändert werden, sollte – ebenfalls zur einfachen Bestimmung – der Nominalbetrag verwendet werden.**

Zusammenhang mit Derivatkontrakten üblicherweise auf die bei der Transaktion erbrachte Gegenleistung Bezug genommen werden. Wird keine Gegenleistung erbracht oder ist die erbrachte Gegenleistung geringer als der Marktpreis, ist auf diesen als angemessene Widerspiegelung des Wertes der Transaktion Bezug zu nehmen. **Bei Derivatekontrakten sollte die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Steuer auf einer Risikoanalyse des Kontrakts beruhen. Die Steuerbemessungsgrundlage sollte kontinuierlich überwacht werden, und die Europäische Zentralbank sollte bei der jährlichen Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage zu Rate gezogen werden, damit sichergestellt ist, dass die steuerliche Belastung bei Derivatekontrakten mindestens so hoch ist wie bei Direktinvestitionen in die zugrunde liegenden Anlagen.**

Or. en

Änderungsantrag 46

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Interesse der Gleichbehandlung sollte auf **jede Transaktionskategorie**, den Handel mit anderen Finanzinstrumenten als Derivaten einerseits und den Kauf/Verkauf, die Übertragung, den Abschluss und die Änderung von Derivatkontrakten andererseits, nur ein Steuersatz angewendet werden.

Geänderter Text

(11) Im Interesse der Gleichbehandlung sollte auf den Handel mit anderen Finanzinstrumenten als Derivaten einerseits und den Kauf/Verkauf, die Übertragung, den Abschluss und die Änderung von Derivatkontrakten andererseits nur ein Steuersatz angewendet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 47
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Im Sinne einer Stärkung des streng geregelten, kontrollierten und transparenten Börsenhandels gegenüber dem unregulierten, unkontrollierten und weniger transparenten außerbörslichen Handel sollten die Mitgliedsstaaten für an Börsen durchgeführte Finanztransaktionen niedrigere Steuersätze anwenden als für Finanztransaktionen im außerbörslichen Handel. Auf diese Weise kann eine Verlagerung des Handels von kaum geregelten oder unregulierten Märkten hin zu den strenger Regulierung und Kontrolle unterliegenden Börsen erzielt werden.

Or. de

Änderungsantrag 48
Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Damit sich die Besteuerung auf den Finanzsektor und nicht die Bürger konzentriert und da Finanzinstitute die überwiegende Mehrheit der Transaktionen in den Finanzmärkten durchführen, sollte die Steuer von diesen Instituten entrichtet werden, unabhängig davon, ob sie in eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung handeln.

(12) Damit sich die Besteuerung auf den Finanzsektor und nicht die Bürger konzentriert und da Finanzinstitute die überwiegende Mehrheit der Transaktionen in den Finanzmärkten durchführen, sollte die Steuer **nur** von diesen Instituten entrichtet werden, unabhängig davon, ob sie in eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung handeln.

Or. en

Änderungsantrag 49
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips erhoben werden.

Geänderter Text

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips erhoben werden. **Die Anwendung dieses Prinzips darf jedoch nicht dazu führen, dass mit der extritorialen Erhebung der Steuer gegen etwaige Vorschriften anderer Länder über die Steuerbemessungsgrundlage verstoßen wird.**

Or. en

Begründung

Eine extritoriale Erhebung der Steuer bedeutet, dass sich die Steuer über die nationalen Grenzen der Länder hinaus auswirkt, die die Steuer eingeführt haben. Das ist eine Form des Steuerwettbewerbs, die allgemein als ungerechtfertigt und schädlich gilt. Auf keinen Fall sollte ein Land gegen das Steuerrecht anderer Länder verstoßen.

Änderungsantrag 50
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips erhoben werden.

Geänderter Text

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips erhoben werden. **Damit alle Akteure und Transaktionen**

*möglichst weitgehend abgedeckt sind,
sollte als weiteres Kriterium die
Herausgabe gelten.*

Or. en

Änderungsantrag 51
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips erhoben werden.

Geänderter Text

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips erhoben werden, **nebst den Kriterien Herausgabe und Eigentum.**

Or. en

Änderungsantrag 52
Miguel Portas, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer **auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips** erhoben werden.

Geänderter Text

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer **nach einem um ein Ansässigkeitsprinzip ergänzten Ausgabeprinzip** erhoben werden.

Or. pt

Änderungsantrag 53
Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips erhoben werden.

Geänderter Text

(13) Aufgrund der hohen Mobilität von Finanztransaktionen und zur Verringerung potenzieller Steuerumgehung sollte die Steuer auf der Grundlage des Ansässigkeitsprinzips **und des Ausgabepinzips** erhoben werden.

Or. fr

Änderungsantrag 54
Olle Schmidt, Sharon Bowles, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die **Mindeststeuersätze** sollten **hoch genug** sein, **um die mit der vorliegenden Richtlinie angestrebte Harmonisierung zu erreichen**. **Zugleich** müssen **sie** niedrig genug sein, um die Verlagerungsrisiken **gering** zu halten.

Geänderter Text

(14) Die **Steuersätze** sollten **in allen Mitgliedstaaten gleich** sein. **Sie** müssen niedrig genug sein, um die Verlagerungsrisiken **sowie den Anstieg der Kapitalkosten für Unternehmensinvestitionen minimal** zu halten. **Der Steuersatz sollte nicht zu einer unmäßigen Abwertung von Rentenansprüchen führen**.

Or. en

Begründung

Der Steuersatz sollte in allen Mitgliedstaaten gleich sein, damit Verzerrungen auf dem Binnenmarkt vermieden werden. Ein Spielraum bei der Festlegung der Steuersätze ist nicht wünschenswert. Ohne Harmonisierung führt die Finanztransaktionssteuer zu Steuerarbitrage und möglicherweise zu Doppel- oder Nichtbesteuerung. Infolgedessen herrschen ungleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanztransaktionen, die Steuereinnahmen leiden darunter, und für den Finanzsektor und die Realwirtschaft, die zu stark voneinander abweichenden steuerrechtlichen Vorschriften unterliegen, ergibt sich im Zusammenhang mit der Einhaltung

der Vorschriften eine zusätzliche Kostenbelastung.

Änderungsantrag 55
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mindeststeuersätze sollten hoch genug sein, um die mit der vorliegenden Richtlinie angestrebte Harmonisierung zu erreichen. Zugleich müssen sie niedrig genug sein, um die Verlagerungsrisiken gering zu halten

Geänderter Text

(14) Die Steuersätze sollten in allen Mitgliedstaaten gleich sein und einheitlich Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 56
Ślawomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mindeststeuersätze sollten hoch genug sein, um die mit der vorliegenden Richtlinie angestrebte Harmonisierung zu erreichen. Zugleich müssen sie niedrig genug sein, um die Verlagerungsrisiken gering zu halten

Geänderter Text

(14) Die Mindeststeuersätze sollten hoch genug sein, um die mit der vorliegenden Richtlinie angestrebte Harmonisierung zu erreichen. Zugleich müssen sie niedrig genug sein, um die Verlagerungsrisiken **und das Risiko einer Verschlechterung der Effizienz der Märkte durch einen Rückgang der Liquidität** gering zu halten.

Or. pl

Änderungsantrag 57
Olle Ludvigsson

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Da das Ausmaß von Steuerumgehung, -hinterziehung und -betrug zum Teil davon abhängig ist, inwiefern die Mitgliedstaaten in der Lage sind, auf Handelsplätzen außerhalb der EU durchgeführte steuerpflichtige Transaktionen zu prüfen, sollten die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission umfassend von den von OECD, Europarat und anderen internationalen Organisationen eingeführten Instrumenten der Zusammenarbeit in Steuerfragen Gebrauch machen. Erforderlichenfalls sollten diesbezüglich neue bilaterale und multilaterale Kooperationsmaßnahmen ergriffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 58 Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Verwaltung der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Gemäß dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und insbesondere gemäß den Bestimmungen über die Eigenmittel der Union könnte jedoch festgelegt werden, dass 25 % der Jahreseinnahmen aus der Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene verwaltet werden – entweder als Teil der Eigenmittel der Union oder durch direkte

Bindung dieser Mittel an bestimmte politische Maßnahmen und öffentliche Güter der Union, etwa die Finanzierung von Entwicklungshilfezielen, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung und sozialstaatliche Maßnahmen der Union. Die übrigen 75 % der Jahreseinnahmen aus einer Finanztransaktionssteuer könnten von den Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene verwaltet werden, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten jeweils in dem Maße von der Steuer profitieren, in dem sie finanziell zur Rettung der Banken beigetragen haben.

Or. en

**Änderungsantrag 59
Anni Podimata**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Verwaltung der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Gemäß dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und insbesondere gemäß den Bestimmungen über die Eigenmittel der Union könnte festgelegt werden, dass ein Teil der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene verwaltet wird – entweder als Teil der Eigenmittel der Union oder durch direkte Bindung dieser Mittel an bestimmte politische Maßnahmen und öffentliche Güter der Union, etwa die Finanzierung von Entwicklungshilfezielen, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung und sozialstaatliche Maßnahmen der Union.

Indem ein Teil der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel der Union verwendet wird, wird der EU-Haushalt unabhängiger von den nationalen Beitragszahlungen, und den nationalen Haushalten stehen mehr Mittel für andere Zwecke zur Verfügung. Nach ersten Schätzungen könnten sich die Einkünfte aus der Finanztransaktionssteuer in Abhängigkeit von den Reaktionen des Marktes auf jährlich 57 Mrd. EUR belaufen, wenn die Umsetzung auf EU-Ebene erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 60
Miguel Portas, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und insbesondere der in den Verträgen enthaltenen Vorschriften über die Eigenmittel der Union sollte die Einnahme aus der Finanztransaktionssteuer auf Unionsebene als Eigenmittel verwaltet und mit spezifischen politischen Maßnahmen oder öffentlichen Gütern der Union verbunden werden, konkret der Bekämpfung der Armut auf weltweiter und europäischer Ebene, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Bekämpfung des Klimawandels.

Or. pt

Änderungsantrag 61

Olle Ludvigsson

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Wenn die Bestimmungen dieser Richtlinie von einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit angenommen werden, sollte durch umfassende Maßnahmen verhindert werden, dass dieses Vorgehen Störungen am Binnenmarkt hervorruft.

Or. en

**Änderungsantrag 62
Rodi Kratsa-Tsagaropoulou**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Es ist notwendig, dass die Verwaltung der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer und deren Verwendung als Eigenmittel der Union unverzüglich in Angriff genommen werden, um die Solidarität und die Haushaltskonsolidierung in den Mitgliedstaaten zu stärken, Entwicklungsvorhaben und Maßnahmen zu fördern und die internationale Entwicklungshilfe voranzutreiben.

Or. el

**Änderungsantrag 63
Arlene McCarthy**

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Mit der Finanztransaktionssteuer sollen Entwicklungshilfsziele, sozialpolitische Maßnahmen, Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung unterstützt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 64
Arlene McCarthy**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Damit die Finanztransaktionssteuer faktisch überhaupt Wirkung zeigt, sollte die Steuer so gestaltet werden, dass die Einziehung einfach und Steuerumgehung selten ist.

Or. en

**Änderungsantrag 65
Arlene McCarthy**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17c) Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist Beleg dafür, dass eine Abstimmung der Steuerpolitik möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 66
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17d) Die Befugnis zur Steuererhöhung liegt allein bei den Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 67
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Da das Ziel der vorliegenden Richtlinie, die Harmonisierung der wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und – im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes – besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Nach dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

(18) Da das Ziel der vorliegenden Richtlinie, die Harmonisierung der wesentlichen Merkmale einer Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und – im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes – besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. ***Sie kann auch im Einklang mit Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union im Euro-Währungsgebiet oder im Rahmen der***

verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden —

Or. fr

Änderungsantrag 68
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Sollte es in der EU-27 bis 1. September 2012 zu keiner Einigung kommen, so sollten die Mitgliedstaaten, die zur Einführung der Finanztransaktionssteuer bereit sind, dieses Vorhaben weiterverfolgen, indem sie einen offiziellen Antrag auf verstärkte Zusammenarbeit nach Artikel 329 AEUV stellen. Das Europäische Parlament wird zügig seine Zustimmung erteilen, sofern die Mitgliedstaaten sich zur Beschlussfassung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 333 Absatz 2 AEUV verpflichten.

Or. en

Änderungsantrag 69
Ślawomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Einrichtungen wie die „offenen Pensionskassen“ in Polen, die zur gesetzlich vorgeschriebenen Altersversorgung gehören, sollten vom Geltungsbereich der Richtlinie

ausgenommen werden.

Or. en

Begründung

Bei der gesetzlichen Altersversorgung in Polen werden die Beiträge auf beitragsbezogene fiktive Konten und beitragsorientierte kapitalgedeckte Altersversorgungssysteme – offene Pensionskassen – aufgeteilt. Die offenen Pensionskassen investieren 60 bis 80 % ihres Anlagevermögens in staatliche Wertpapiere. Die Auszahlung der Renten aus beiden Quellen garantiert der Staat. Nach polnischem Recht wurden die offenen Pensionskassen als Teil des polnischen Sozialversicherungssystems mit konkreten Aufgabenstellungen eingerichtet. Außerdem würde eine Belastung der offenen Pensionskassen durch die Finanztransaktionssteuer den Zielen dieses Vorhabens, insbesondere denen, die in den Erwägungsgründen 1, 7 und 12 genannt werden, zuwiderlaufen.

Änderungsantrag 70
Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie findet auf alle Finanztransaktionen Anwendung, **sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei darstellt, wobei diese entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.**

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie findet auf alle Finanztransaktionen **zwischen Finanzinstituten in der EU** Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 71
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie findet auf alle Finanztransaktionen Anwendung, **sofern zumindest** eine an der Transaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig **ist** und ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei **darstellt**, wobei diese entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie findet **gemäß Artikel 3** auf alle Finanztransaktionen Anwendung, **auf die Folgendes zutrifft:**

a) Mindestens eine an der Transaktion beteiligte Partei **ist** in einem Mitgliedstaat ansässig, und ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut **stellt** eine Transaktionspartei **dar**, wobei diese entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt,

oder

b) es handelt sich um eine Transaktion mit einem Finanzinstrument, das von einer in der Union eingetragenen juristischen Person herausgegeben wird.

Or. en

Begründung

Der Bericht Podimata enthält einige wesentliche Verbesserungen der Richtlinie, die zur Minimierung der Möglichkeiten zur Steuerumgehung führen.

Änderungsantrag 72

Pascal Canfin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie findet auf alle Finanztransaktionen Anwendung, **sofern**

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie findet auf alle Finanztransaktionen, **auch**

zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei darstellt, wobei diese entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.

Währungskassatransaktionen,
Anwendung, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei darstellt, wobei diese entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.

Or. en

Begründung

Die Tobin-Steuer (auf Devisengeschäfte) sollte Teil der Finanztransaktionssteuer sein.

Änderungsantrag 73

Younous Omarjee, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin, Jean-Luc Mélenchon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie findet auf alle Finanztransaktionen Anwendung, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig ist **und** ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei darstellt, wobei diese entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie findet auf alle Finanztransaktionen Anwendung, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig ist **oder** ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei darstellt, wobei diese entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.

Or. fr

Änderungsantrag 74

Miguel Portas, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Finanztransaktionssteuer stellt eine Finanzressource der Union dar, da die Einnahmen aus ihrer Anwendung in den Haushalt der Union fließen.

Or. pt

Änderungsantrag 75
Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei einer weiter gefassten Finanztransaktionssteuer würden auch jene anderen Territorien der Steuerpflicht zu den gemeinsam vereinbarten Bedingungen unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Ślawomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Clearingstellen, die keine zentralen Gegenparteien sind, sofern sie Finanztransaktionen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen durchführen, die im Rahmen des Handels mit Finanzinstrumenten getätigt wurden.

Or. pl

Änderungsantrag 77
Slawomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(da) Einrichtungen, die
Sozialversicherungssysteme verwalten, die
auf Unionsebene koordiniert werden;**

Or. en

Begründung

Bei der gesetzlichen Altersversorgung in Polen werden die Beiträge auf beitragsbezogene fiktive Konten und beitragsorientierte kapitalgedeckte Altersversorgungssysteme – offene Pensionskassen – aufgeteilt. Die offenen Pensionskassen investieren 60 bis 80 % ihres Anlagevermögens in staatliche Wertpapiere. Die Auszahlung der Renten aus beiden Quellen garantiert der Staat. Nach polnischem Recht wurden die offenen Pensionskassen als Teil des polnischen Sozialversicherungssystems mit konkreten Aufgabenstellungen eingerichtet. Außerdem würde eine Belastung der offenen Pensionskassen durch die Finanztransaktionssteuer den Zielen dieses Vorhabens, insbesondere denen, die in den Erwägungsgründen 1, 7 und 12 genannt werden, zuwiderlaufen.

Änderungsantrag 78
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(da) Organismen für gemeinsame Anlagen
in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von
Artikel 1 Absatz 2 der
Richtlinie 2009/65/EG;**

Or. en

Begründung

Auf OGAW, Pensionsfonds und AIF wird die Steuer auf jeden Fall erhoben. Fonds kaufen oder verkaufen Sicherheiten oder Derivate nicht direkt vom oder an den Herausgeber. Die Kosten der Steuer werden von den Banken und Vermittlern einfach als Kommission oder

Aufschlag an den Endkäufer oder -verkäufer weitergereicht. Selbst wenn Fonds also nicht als Finanzinstitutionen eingestuft werden, unterliegen sie einer gewissen Steuerpflicht. Dagegen sollten Kleinanleger und professionelle Anleger, die keinen direkten Anteil an der Kreditkrise hatten, die Steuer nicht mehrfach zu tragen haben.

Änderungsantrag 79
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung;

Or. en

Begründung

Auf OGAW, Pensionsfonds und AIF wird die Steuer auf jeden Fall erhoben. Fonds kaufen oder verkaufen Sicherheiten oder Derivate nicht direkt vom oder an den Herausgeber. Die Kosten der Steuer werden von den Banken und Vermittlern einfach als Kommission oder Aufschlag an den Endkäufer oder -verkäufer weitergereicht. Selbst wenn Fonds also nicht als Finanzinstitutionen eingestuft werden, unterliegen sie einer gewissen Steuerpflicht. Dagegen sollten Kleinanleger und professionelle Anleger, die keinen direkten Anteil an der Kreditkrise hatten, die Steuer nicht mehrfach zu tragen haben.

Änderungsantrag 80
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dc) alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 der

Begründung

Auf OGAW, Pensionsfonds und AIF wird die Steuer auf jeden Fall erhoben. Fonds kaufen oder verkaufen Sicherheiten oder Derivate nicht direkt vom oder an den Herausgeber. Die Kosten der Steuer werden von den Banken und Vermittlern einfach als Kommission oder Aufschlag an den Endkäufer oder -verkäufer weitergereicht. Selbst wenn Fonds also nicht als Finanzinstitutionen eingestuft werden, unterliegen sie einer gewissen Steuerpflicht. Dagegen sollten Kleinanleger und professionelle Anleger, die keinen direkten Anteil an der Kreditkrise hatten, die Steuer nicht mehrfach zu tragen haben.

Änderungsantrag 81

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Primärmarktgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission, ausgenommen Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

entfällt

Änderungsantrag 82

Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Primärmarktgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission, **ausgenommen Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;**

Geänderter Text

(a) Primärmarktgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission;

Or. en

Begründung

A general exemption from the (personal) application of FTT should be granted to mutual funds (and hence, to retail investors). Mutual funds and their investors are focused on long term savings and especially use these instruments for the purpose of old-age provision. Given that these private investors did not cause the financial crisis, it is of utmost importance to put them out of the scope of such a tax by treating them equally with regard to insurance products. If the FTT will be adopted unamended, this will be counter-productive for the political goal of a balanced wealth creation for private individuals.

Änderungsantrag 83 Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Primärmarktgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission, ausgenommen Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen **von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2**

Geänderter Text

a) Primärmarktgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission, ausgenommen Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen von **alternativen** Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der

der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

Or. fr

Änderungsantrag 84 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Primärmarktgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission, **ausgenommen** Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

Geänderter Text

(a) Primärmarktgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission, **einschließlich** Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

Or. en

Begründung

Kleinanlegern und professionellen Anlegern, die keinen direkten Anteil an der Kreditkrise hatten, sollte die Steuer nicht auferlegt werden, und natürlich sollten sie sie nicht doppelt zu tragen haben – z. B. wenn sie auf den Fonds selbst und auf Anleihen- oder Aktiengeschäfte erhoben wird.

Änderungsantrag 85 Alfredo Pallone, Roberta Angelilli, Mario Mauro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Transaktionen mit Staatsanleihen;

Or. it

Begründung

Die Herausgabe von Staatsanleihen ist zwar von der Steuer befreit, aber durch die Einführung der Steuer und die dadurch steigenden Transaktionskosten, die mit einem Rückgang des Handelsvolumens einhergehen dürften, sinkt die Liquidität des Sekundärmarkts. Dieser Liquiditätsverlust wirkt sich bei der Versteigerung der Anleihen auf dem Primärmarkt auf den Preis der Anleihen aus und führt dazu, dass die Ausgabestaaten – aufgrund steigender Zinssätze – höhere Zinsen an die Investoren zahlen müssen. Für Staaten mit hoher Staatsverschuldung ist das verheerend.

Änderungsantrag 86
Ildikó Gáll-Pelcz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Transaktionen mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten.

(d) Transaktionen mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten **oder öffentlichen Einrichtungen der regionalen oder örtlichen Behörden.**

Or. en

Änderungsantrag 87
Śławomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Transaktionen mit **den Zentralbanken der Mitgliedstaaten.**

(d) Transaktionen mit **Finanzinstituten nach Artikel 2 der Richtlinie 2006/48/EG**

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute.

Or. pl

Änderungsantrag 88
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Transaktionen mit einzelstaatlichen oder örtlichen öffentlichen Einrichtungen;

Or. en

Begründung

Die Besteuerung öffentlicher Einrichtungen würde lediglich darauf hinauslaufen, dass Gelder innerhalb der öffentlichen Verwaltung von einer Kasse in die andere wandern, das heißt: mehr Verwaltungsaufwand ohne zusätzlichen Nutzen.

Änderungsantrag 89
Ildikó Gáll-Pelcz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Pensionsfonds oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG.

Or. en

Änderungsantrag 90
Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Transaktionen in direktem Bezug zur Geschäftstätigkeit und zum Liquiditäts- und Finanzmanagement einer nichtfinanziellen Gegenpartei (Endkunden). Im Zuge des allgemeinen Audits beim Endkunden wird bestätigt, dass die Befreiung von den Bestimmungen gilt.

Or. en

Begründung

Endkunden werden nicht mit den Kosten der Finanztransaktionssteuer belastet.

Änderungsantrag 91
Ślawomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Transaktionen im Rahmen kurzfristiger Schatzwechsel der Mitgliedstaaten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;

Or. pl

Änderungsantrag 92
Iliana Ivanova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Transaktionen in Bezug auf Pensionsfonds oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG.

Or. en

Begründung

Auf die Finanztransaktionen von Pensionsfonds oder anderen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollte die Finanztransaktionssteuer nicht erhoben werden.

Änderungsantrag 93
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen von OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

Or. fr

Begründung

OGAW sollten von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, weil sie Sparinstrumente sind, die hauptsächlich von Kleinanlegern genutzt werden. Überdies würde sich durch ihre Aufnahme in den Anwendungsbereich das Problem einer Kaskadensteuer stellen, das für die europäische Investmentfondsbranche von übermäßigem Nachteil wäre.

Änderungsantrag 94
Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Transaktionen zur Erledigung von Einfuhr- und Ausfuhrgeschäften, Transaktionen von Einzelpersonen im Rahmen von Reisen, Transaktionen im Rahmen der Überweisung von Erwerbseinkommen und Transaktionen im Rahmen von humanitären Maßnahmen, Entwicklungsmaßnahmen oder internationalen Hilfsmaßnahmen.

Or. fr

Änderungsantrag 95
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Transaktionen mit Pensionsfonds oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, einem Anlageverwalter eines solchen Fonds oder einer solchen Einrichtung;

Or. en

Begründung

Pensionsfonds oder Rentensysteme, die im Bereich der regulären Altersversorgung tätig sind, sollten insofern begünstigt werden, als sie von der Finanztransaktionssteuer befreit sind.

Änderungsantrag 96
Iliana Ivanova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(db) Transaktionen mit nationalen
Regierungen oder anderen nationalen
öffentlichen Einrichtungen;***

Or. en

Begründung

*Finanztransaktionen nationaler Regierungen und anderer nationaler öffentlicher
Einrichtungen sollten von der Finanztransaktionssteuer befreit werden.*

**Änderungsantrag 97
Slawomir Witold Nitras**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(db) Transaktionen auf dem
Interbankenmarkt;***

Or. pl

**Änderungsantrag 98
Sari Essayah**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe d c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(dc) Transaktionen auf Initiative
eingetragener gemeinnütziger
Wohltätigkeitsorganisationen.***

Or. en

Änderungsantrag 99

Wolf Klinz

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) Transaktionen der Investitions- oder
Pensionsfonds privater
Altersversorgungssysteme;***

Or. en

**Änderungsantrag 100
Sirpa Pietikäinen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) Transaktionen auf Initiative
nationaler und örtlicher öffentlicher
Einrichtungen, öffentlicher
Altersversorgungssysteme und staatlich
geförderter privater Rentensysteme;***

Or. en

Begründung

*Transaktionen öffentlicher Einrichtungen sowie staatlich geförderte gesetzliche und private
Rentensysteme sollten von der Steuer befreit sein.*

**Änderungsantrag 101
Burkhard Balz**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4a. Mitgliedsstaaten können Ausnahmen
für Transaktionen vorsehen, die der***

privaten und betrieblichen Altersvorsorge dienen.

Or. de

Änderungsantrag 102
Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) „Finanztransaktionen“ sind die folgenden Transaktionen:

Geänderter Text

(1) „Finanztransaktionen“ sind die folgenden Transaktionen **zwischen Finanzinstituten**:

Or. en

Begründung

Mit der Finanztransaktionssteuer sollten nur Finanzinstitute belastet werden.

Änderungsantrag 103
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kauf und Verkauf eines Finanzinstruments vor der Aufrechnung (Netting) und Abrechnung, einschließlich Pensionsgeschäfte und umgekehrter Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte;

Geänderter Text

(a) Kauf und Verkauf eines Finanzinstruments vor der Aufrechnung (Netting) und Abrechnung, einschließlich Pensionsgeschäfte und umgekehrter Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte, **auch im Rahmen des Hochfrequenzhandels getätigte stornierte Aufträge**;

Or. en

Begründung

Der Hochfrequenzhandel ist für einen großen Teil der Stornierungen verantwortlich.

Änderungsantrag 104

Alfredo Pallone, Roberta Angelilli, Mario Mauro

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) zwischen den Unternehmen einer Gruppe vorgenommene Übertragung des Rechts, wie ein Eigentümer über Finanzinstrumente zu verfügen, sowie alle gleichwertigen Operationen, bei denen das mit dem Finanzinstrument verbundene Risiko übertragen wird, sofern diese Fälle nicht unter Buchstabe a fallen; ***entfällt***

Or. it

Begründung

Damit werden Finanzgruppen, die dauerhaft in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, bestraft, während Finanzgruppen mit Filialen begünstigt werden. Letztere können ihre Filialen (und damit ihre Transaktionen) zur Umgehung der Steuer problemlos auf nichteuropäische Finanzmärkte verlagern. Außerdem dienen Transaktionen zwischen Einrichtungen von Finanzgruppen in der Regel den Geschäftsabläufen der betreffenden Einrichtungen, es dürfte sich also kaum um spekulative Geschäfte handeln.

Änderungsantrag 105

Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Währungskassatransaktionen;

Or. en

Änderungsantrag 106

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Devisenmarkttransaktionen, die hauptsächlich der Spekulation dienen.

Or. fr

Änderungsantrag 107

Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) ein Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

entfällt

Or. en

Begründung

Es sollte verhindert werden, dass die Finanztransaktionssteuer in Form zusätzlicher Kosten für Haus-, Fahrzeug-, Lebensversicherungen usw. an die Bürger weitergereicht wird.

Änderungsantrag 108

Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2009/65/EG und eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2009/65/EG;

entfällt

Or. en

Begründung

A general exemption from the (personal) application of FTT should be granted to mutual funds (and hence, to retail investors). Mutual funds and their investors are focused on long term savings and especially use these instruments for the purpose of old-age provision. Given that these private investors did not cause the financial crisis, it is of utmost importance to put them out of the scope of such a tax by treating them equally with regard to insurance products. If the FTT will be adopted unamended, this will be counter-productive for the political goal of a balanced wealth creation for private individuals.

**Änderungsantrag 109
Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2009/65/EG und eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2009/65/EG;

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 110
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2009/65/EG und eine
Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2009/65/EG;

(e) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2009/65/EG;

Or. en

Änderungsantrag 111
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) ein Pensionsfonds oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ein Anlageverwalter eines solchen Fonds oder einer solchen Einrichtung;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 112
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) ein Pensionsfonds oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ein Anlageverwalter eines solchen Fonds oder einer solchen Einrichtung;

entfällt

Or. fr

Begründung

Pensionsfonds sind als eines der Instrumente, die gern zum Kollektivsparen genutzt werden, von dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Änderungsantrag 113
Sharon Bowles, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) ein Pensionsfonds oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ein Anlageverwalter eines solchen Fonds oder einer solchen Einrichtung; **entfällt**

Or. en

Begründung

Es sollte verhindert werden, dass die Finanztransaktionssteuer in Form niedriger Rentenerträge an die Bürger weitergereicht wird.

Änderungsantrag 114
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) es ist eine für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelnde Partei einer Finanztransaktion mit einem anderen gemäß den Buchstaben a, b, c oder d in diesem Mitgliedstaat ansässigen Finanzinstitut oder mit einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates ansässigen Partei, die kein Finanzinstitut **entfällt**

ist.

Or. en

Begründung

Finanzinstitute treiben in erster Linie die auf einfache Geschäftstransaktionen erhobenen Steuern ein, sind aber selbst nicht steuerpflichtig für diese Transaktionen. Das heißt, dass es sich bei dieser Steuer um eine Mehrphasensteuer handelt, denn sie wird auf jedes Glied in der Kette der Transaktionen zur Finanzierung einer Investition wieder neu erhoben. Grundsätzlich sollten Steuern nicht mehrfach erhoben werden, und die Tatsache, dass eine Finanzierung in mehrere untergeordnete Transaktionen aufgeteilt wird, sollte keine Auswirkungen auf den steuerlichen Gesamtbetrag haben. Mit der Finanztransaktionssteuer soll Einfluss auf die STRUKTUR von Finanzierungen genommen werden, und das allein ist bereits eine große Belastung. Die Steuer sollten nur Einrichtungen zu tragen haben.

Änderungsantrag 115

Pascal Canfin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) es ist an der Finanztransaktion für ein im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats herausgegebenes Finanzinstrument als Partei beteiligt.

Or. en

Begründung

Der Bericht Podimata enthält einige wesentliche Verbesserungen der Richtlinie, die zur Minimierung der Möglichkeiten zur Steuerumgehung führen.

Änderungsantrag 116

Pascal Canfin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) es ist als Partei an einer Finanztransaktion für die Rechnung oder im Namen einer dritten Partei beteiligt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Buchstabe a, b, c oder d ansässig ist;

Or. en

Begründung

Vorschlag im Interesse der Zivilgesellschaft, zur Minimierung der Möglichkeit der Steuerhinterziehung.

Änderungsantrag 117
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Damit Absatz 1 dieses Artikels konsequent zur Anwendung kommt, müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Finanzmärkte eng untereinander und mit der ESMA zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 118
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Herausgabeprinzip

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein Finanzinstrument, das von einer in einem EU-Mitgliedstaat eingetragenen juristischen Person herausgegeben wird, als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Union herausgegebenes Finanzinstrument.

2. Bei Derivaten gilt das Kriterium der Herausgabe im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Union als erfüllt, wenn der Bezugswert oder das zugrunde liegende Instrument von einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen juristischen Person herausgegeben wurde.

3. Bei strukturierten Instrumenten gilt das Kriterium der Herausgabe im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Union als erfüllt, wenn das strukturierte Instrument zu wesentlichen Teilen auf Anlagen oder Finanzinstrumenten und Derivaten beruht oder entsprechend durch Anlagen oder Finanzinstrumente und Derivate abgesichert ist, die auf Finanzinstrumente zurückgehen, die von einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen juristischen Person herausgegeben wurden.

Or. en

Begründung

Der Bericht Podimata enthält einige wesentliche Verbesserungen der Richtlinie, die zur Minimierung der Möglichkeiten zur Steuerumgehung führen.

**Änderungsantrag 119
Miguel Portas, Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Ausgabe

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein Finanzinstrument als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in der Union ausgegeben, wenn es von einem in einem Mitgliedstaat eingetragenen Rechtssubjekt ausgegeben wurde.

2. Bei Derivaten gilt das Kriterium der Ausgabe im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in der Union als erfüllt, wenn das Bezugsinstrument oder das zugrunde liegende Instrument von einem in einem Mitgliedstaat eingetragenen Rechtssubjekt ausgegeben wurde.

3. Bei strukturierten Instrumenten gilt das Kriterium der Ausgabe im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in der Union als erfüllt, wenn das strukturierte Instrument zu einem Anteil von über 20 % auf Vermögenswerten oder Finanzinstrumenten und Derivaten beruht oder durch Vermögenswerte oder Finanzinstrumente und Derivate abgesichert ist, die auf Finanzinstrumente zurückgehen, die von einem in einem Mitgliedstaat eingetragenen Rechtssubjekt ausgegeben wurden.

Or. pt

Änderungsantrag 120
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Eigentümerprinzip

1. Eine Finanztransaktion, für die keine Finanztransaktionssteuer abgeführt wurde, gilt als rechtlich nicht durchsetzbar und darf keine Übertragung von Rechten an dem zugrunde liegenden Instrument nach sich ziehen.

2. Eine Finanztransaktion nach Absatz 1 kommt weder für ein zentrales Clearing gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister [EMIR] in Betracht, noch erfüllt sie die Eigenkapitalanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [CRD IV].

3. Wenn die Abwicklung über automatisierte elektronische Zahlungssysteme mit oder ohne Zahlungsausgleichsagenten erfolgt, können die Finanzämter der Mitgliedstaaten ein System einrichten, mit dem die Steuer automatisch, auf elektronischem Wege, abgeführt wird sowie Zertifikate für die Übertragung der Rechte ausgestellt werden.

Or. en

Begründung

Der Bericht Podimata enthält einige wesentliche Verbesserungen der Richtlinie, die zur Minimierung der Möglichkeiten zur Steuerumgehung führen.

**Änderungsantrag 121
Sławomir Witold Nitras**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Eine anschließende **Stornierung oder** Berichtigung einer Finanztransaktion hat, sofern kein Fehler vorliegt, keine Auswirkung auf den Steueranspruch.

Geänderter Text

2. Eine anschließende Berichtigung einer Finanztransaktion hat, sofern kein Fehler vorliegt, keine Auswirkung auf den Steueranspruch.

Or. pl

Änderungsantrag 122
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine anschließende Stornierung oder Berichtigung einer Finanztransaktion hat, **sofern kein Fehler vorliegt, keine** Auswirkung auf den Steueranspruch.

Geänderter Text

2. Eine anschließende Stornierung oder Berichtigung einer Finanztransaktion hat Auswirkung auf den Steueranspruch, **es sei denn, es liegt ein Fehler vor.**

Or. en

Begründung

Eine mehrfache Erhebung der Steuer sollte vermieden werden. Wie die Finanzierung einer Investition strukturiert ist, sollte keine Auswirkungen auf den steuerlichen Gesamtbetrag haben. Eine große Transaktion kann weniger effizient als eine in viele kleinere Transaktionen untergliederte Transaktion mit Überschneidungen sein.

Änderungsantrag 123
Ślawomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Entrichtete Steuern auf Transaktionen, die widerrufen wurden, werden zurückerstattet.

Änderungsantrag 124

Pascal Canfin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und in Bezug auf Derivatkontrakte in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Finanztransaktionen ***ist die Steuerbemessungsgrundlage der Nominalbetrag des Derivatkontrakts zum Zeitpunkt der Finanztransaktion.***

Geänderter Text

Bei in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und in Bezug auf Derivatkontrakte in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Finanztransaktionen ***beruht die Berechnung der Besteuerungsgrundlage auf einer Risikoanalyse des Kontrakts. Die Steuerbemessungsgrundlage wird kontinuierlich überwacht, und die Europäische Zentralbank wird bei der jährlichen Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage zu Rate gezogen, damit sichergestellt ist, dass die steuerliche Belastung bei Derivatekontrakten mindestens so hoch ist wie bei Direktinvestitionen in die zugrunde liegenden Anlagen.***

Or. en

Begründung

Der Nennwert ist als Besteuerungsgrundlage bei Derivaten nicht besonders geeignet. Die Bemessungsgrundlage muss sich nach der Anlageklasse richten, da sie dadurch weniger manipulierbar ist. Bei Optionen könnte das das Deltaäquivalent sein, bei Swaps und Futures der Basispunktwert.

Änderungsantrag 125

Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Jeder Mitgliedstaat legt die** Steuersätze **durch Angabe eines prozentualen Anteils der Steuerbemessungsgrundlage fest.**

2. **Die** Steuersätze **sind in allen Mitgliedstaaten gleich und finden einheitlich Anwendung.**

Or. en

Änderungsantrag 126
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Jeder Mitgliedstaat legt** die Steuersätze **durch Angabe eines prozentualen Anteils der Steuerbemessungsgrundlage fest.**

2. **Die** Steuersätze **werden durch einheitliche prozentuale Anteile der Steuerbemessungsgrundlage festgelegt.**

Or. en

Begründung

Der Steuersatz sollte in allen Mitgliedstaaten gleich sein, damit Verzerrungen auf dem Binnenmarkt vermieden werden. Ein Spielraum bei der Festlegung der Steuersätze ist nicht wünschenswert.

Änderungsantrag 127
Miguel Portas, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat legt die **Steuersätze** durch Angabe eines prozentualen Anteils der Steuerbemessungsgrundlage fest.

2. Jeder Mitgliedstaat legt die **Mindeststeuersätze** durch Angabe eines prozentualen Anteils der Steuerbemessungsgrundlage **von nicht unter 0,1 %** fest.

Or. pt

Änderungsantrag 128
Miguel Portas, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Steuersätze dürfen nicht niedriger sein als: ***entfällt***

(a) 0,1 % in Bezug auf die in Artikel 5 genannten Finanztransaktionen;

(b) 0,01 % in Bezug auf die in Artikel 6 genannten Finanztransaktionen.

Or. pt

Änderungsantrag 129
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Steuersätze dürfen nicht niedriger sein als:

Es gelten folgende Steuersätze:

Or. en

Änderungsantrag 130
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Steuersätze dürfen nicht niedriger sein als:

Es gelten folgende Steuersätze:

Begründung

Der Steuersatz sollte gleich sein, damit Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden. Ein Spielraum bei der Festlegung der Steuersätze ist nicht wünschenswert.

Änderungsantrag 131

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **0,1** % in Bezug auf die in Artikel 5 genannten Finanztransaktionen;

Geänderter Text

a) **0,2** % in Bezug auf die in Artikel 5 genannten Finanztransaktionen;

Or. fr

Änderungsantrag 132

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **0,01** % in Bezug auf die in Artikel 6 genannten Finanztransaktionen.

Geänderter Text

b) **0,2** % in Bezug auf die in Artikel 6 genannten Finanztransaktionen.

Or. fr

Änderungsantrag 133

Pascal Canfin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **0,01** % in Bezug auf die in Artikel 6 genannten Finanztransaktionen.

(b) **0,1** % in Bezug auf die in Artikel 6 genannten Finanztransaktionen.

Or. en

Begründung

Wenn die Steuersätze sich, wie in einem der vorangehenden Änderungsanträge vorgeschlagen, nicht nach dem Nennwert, sondern nach der Anlageklasse richten, sollten sie bei Derivaten nicht niedriger sein als bei anderen Transaktionen.

Änderungsantrag 134

Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **0,01** % in Bezug auf die in Artikel 6 genannten Finanztransaktionen.

b) **0,025** % in Bezug auf die in Artikel 6 genannten Finanztransaktionen.

Or. fr

Änderungsantrag 135

Younous Omarjee

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die unter den Buchstaben a und b genannten Steuersätze dürfen in einer bestimmten Transaktionskategorie auf ein abschreckendes Niveau angehoben werden, wenn sich in dieser Kategorie eine Spekulationsblase bildet.

Or. fr

Änderungsantrag 136
Miguel Portas, Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten wenden auf alle Finanztransaktionen, die gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b unter dieselbe Kategorie fallen, dieselben Steuersätze an.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt ein System von Aufschlägen auf den Mindeststeuersatz fest, indem sie anhand von Komplexitätsniveaus und Fälligkeitsintervallen Kategorien von Instrumenten festlegt. Mit diesen Aufschlägen werden komplexere Instrumente mit kürzeren Fälligkeitsfristen stärker belastet.

Or. pt

Änderungsantrag 137
Iliana Ivanova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten wenden auf alle Finanztransaktionen, die gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b unter dieselbe Kategorie fallen, dieselben Steuersätze an.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten wenden auf alle Finanztransaktionen, die gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b unter dieselbe Kategorie fallen, dieselben Steuersätze an. *Dadurch wird Arbitrage vermieden.*

Or. en

Änderungsantrag 138
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Für stornierte Transaktionsaufträge gilt ein Steuersatz von 0,1 %, wenn die Anzahl der pro Handelstag im Durchschnitt stornierten Transaktionsaufträge das 15-fache der ausgeführten Transaktionsaufträge übersteigt.

Or. en

Begründung

Für die Regulierung des Hochfrequenzhandels von Bedeutung.

Änderungsantrag 139

Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedsstaaten wenden auf jene Finanztransaktionen, die an Börsen stattfinden, einen niedrigeren Steuersatz an als auf Finanztransaktionen im außerbörslichen Bereich. Dies gilt sowohl für die in Artikel 5 als auch die in Artikel 6 genannten Finanztransaktionen.

Or. de

Begründung

Auf diese Weise kann eine Verlagerung des Handels von kaum geregelten oder unregulierten Märkten hin zu den strenger Regulierung und Kontrolle unterliegenden Börsen erzielt werden.

Änderungsantrag 140

Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) es ist Transaktionspartei und handelt **entweder** für eigene **oder fremde** Rechnung;

(a) es ist Transaktionspartei und handelt für eigene Rechnung;

Or. en

Begründung

Die Finanztransaktionssteuer sollte vor allem auf Finanzinstitute abzielen, die Eigenhandelsgeschäfte tätigen – nicht auf die Abwicklung von Geschäften im Namen oder für Rechnung von Kleinanlegern, Privatkundenfonds, Pensionsfonds, Wohltätigkeitsorganisationen, Pools für Pensionsfonds oder Unternehmen.

Änderungsantrag 141 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) es handelt im Namen einer Transaktionspartei oder

entfällt

Or. en

Begründung

Die Finanztransaktionssteuer sollte vor allem auf Finanzinstitute abzielen, die Eigenhandelsgeschäfte tätigen – nicht auf die Abwicklung von Geschäften im Namen oder für Rechnung von Kleinanlegern, Privatkundenfonds, Pensionsfonds, Wohltätigkeitsorganisationen, Pools für Pensionsfonds oder Unternehmen.

Änderungsantrag 142 Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Handelt ein Finanzinstitut im Namen **oder** für Rechnung eines anderen Finanzinstituts, schuldet lediglich das andere Finanzinstitut die Finanztransaktionssteuer.

2. Handelt ein Finanzinstitut im Namen, für Rechnung **oder im Auftrag** eines anderen Finanzinstituts, schuldet lediglich das andere Finanzinstitut die Finanztransaktionssteuer. **Wenn mehrere Finanzinstitute an dem Vorgang beteiligt sind, haftet lediglich das als Händler geführte ursprüngliche Finanzinstitut.**

Or. en

Begründung

Eine mehrfache Erhebung der Steuer sollte verhindert werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Steuer nur einmal anfällt, wenn ein Finanzinstitut im Namen, für Rechnung oder im Auftrag eines anderen Finanzinstituts tätig wird.

Änderungsantrag 143
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Alle Parteien einer Transaktion einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer, die aufgrund dieser Transaktion von einem Finanzinstitut geschuldet wird, wenn dieses Finanzinstitut die geschuldete Steuer nicht innerhalb der in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Frist entrichtet hat.

entfällt

Or. en

Begründung

Wenn Endkunden nicht von der Steuer befreit werden, sollten sie bei Transaktionen mit Finanzinstituten, wie einer Investitionsbank, nicht für die Steuer haftbar sein.

Änderungsantrag 144

Slawomir Witold Nitras

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Alle Parteien einer Transaktion einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer, die aufgrund dieser Transaktion von einem Finanzinstitut geschuldet wird, wenn dieses Finanzinstitut die geschuldete Steuer nicht innerhalb der in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Frist entrichtet hat. **entfällt**

Or. pl

Begründung

In den meisten Fällen werden die Parteien von Börsentransaktionen automatisch durch das Börsensystem ermittelt. Um den Grundsatz der Anonymität der Handelsteilnehmer zu wahren, hat der Vertragspartner grundsätzlich keinen Einfluss darauf, mit wem er eine Transaktion tätigt. Artikel 9 Absatz 3 führt den Grundsatz einer gesamtschuldnerischen Haftung für die geschuldete Steuer ein, was eine Verletzung der Sicherheit des Handels darstellt. Bei bestimmten Transaktionen können die Parteien selbst unter Wahrung der angemessenen Sorgfalt nicht sicher sein, dass sie keine Steuern in doppelter Höhe entrichten müssen. Dies wäre eine unverhältnismäßige Ausweitung der Haftung.

**Änderungsantrag 145
Olle Schmidt, Sharon Bowles**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass andere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Personen, die die Finanztransaktionssteuer schulden, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer haften. **entfällt**

Begründung

Warum sollten die Steuererhebungsverfahren Gegenstand einer Richtlinie sein? Bei anderen Steuern, in deren Fall die Steuereinnahmen wesentlich höher sind, bleibt den Regierungen überlassen, wie sie die Steuerverwaltungs- und –erhebungsstrukturen gestalten. Der Aufwand steht hier in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Änderungsantrag 146
Slawomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass andere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Personen, die die Finanztransaktionssteuer schulden, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer haften. **entfällt**

Begründung

In den meisten Fällen werden die Parteien von Börsentransaktionen automatisch durch das Börsensystem ermittelt. Um den Grundsatz der Anonymität der Handelsteilnehmer zu wahren, hat der Vertragspartner grundsätzlich keinen Einfluss darauf, mit wem er eine Transaktion tätigt. Artikel 9 Absatz 3 führt den Grundsatz einer gesamtschuldnerischen Haftung für die geschuldete Steuer ein, was eine Verletzung der Sicherheit des Handels darstellt. Bei bestimmten Transaktionen können die Parteien selbst unter Wahrung der angemessenen Sorgfalt nicht sicher sein, dass sie keine Steuern in doppelter Höhe entrichten müssen. Dies wäre eine unverhältnismäßige Ausweitung der Haftung.

Änderungsantrag 147
Pascal Canfin
 im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Eine Finanztransaktion, für die keine Finanztransaktionssteuer abgeführt wurde, gilt als rechtlich nicht durchsetzbar und darf keine Übertragung von Rechten an der zugrunde liegenden Anlage nach sich ziehen.

Or. en

Begründung

Der Bericht Podimata enthält einige wesentliche Verbesserungen der Richtlinie, die zur Minimierung der Möglichkeiten zur Steuerumgehung führen.

Änderungsantrag 148
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Verpflichtungen in Bezug auf **Registrierung**, Rechnungsführung und Berichterstattung sowie auf andere Verpflichtungen fest, mit denen sichergestellt wird, dass die den Steuerbehörden geschuldete Finanztransaktionssteuer entrichtet wird.

1. Die Mitgliedstaaten legen Verpflichtungen in Bezug auf Rechnungsführung und Berichterstattung sowie auf andere Verpflichtungen fest, mit denen sichergestellt wird, dass die den Steuerbehörden geschuldete Finanztransaktionssteuer entrichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 149
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Finanzinstitute lassen sich innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Richtlinie bei der Steuerbehörde des Mitgliedstaats registrieren, in dem sie nach Artikel 3 Absatz 1 ansässig sind.

Or. en

Begründung

Die formelle Registrierung wird als zusätzliches Entscheidungskriterium eingeführt, damit Konflikte vermieden werden, in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nicht darin übereinstimmen, wo ein Finanzinstitut ansässig ist.

**Änderungsantrag 150
Sirpa Pietikäinen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten darüber, welche Finanzinstitute auf ihrem Hoheitsgebiet registriert sind.

Or. en

**Änderungsantrag 151
Sharon Bowles, Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass **jede Person**, die **die** Finanztransaktionssteuer schuldet, bei den Steuerbehörden eine Steuererklärung einreicht, in der alle Angaben enthalten sind, die zur Berechnung der **innerhalb**

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass **jedes Finanzinstitut**, das die Finanztransaktionssteuer schuldet, bei den Steuerbehörden eine Steuererklärung einreicht, in der alle Angaben enthalten sind, die zur Berechnung der angefallenen

eines Monats angefallenen
Finanztransaktionssteuer benötigt werden,
*einschließlich des Gesamtwerts der zu den
jeweiligen Steuersätzen besteuerten
Transaktionen. Die
Finanztransaktionssteuererklärung wird
jeweils bis zum Zehnten des Monats
eingereicht, der auf den Monat, in dem
der Steueranspruch entstanden ist, folgt.*

Finanztransaktionssteuer benötigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 152 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 10 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Unterliegen Finanzinstitute nicht
Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie
2004/39/EG, stellen die Mitgliedstaaten
sicher, dass die zuständigen Behörden die
relevanten Daten in Bezug auf sämtliche
Finanztransaktionen, die diese
Finanzinstitute durchgeführt haben,
mindestens für die Dauer von fünf Jahren
aufbewahren, unabhängig davon, ob sie
dabei in eigenem oder fremdem Namen
oder für eigene oder fremde Rechnung
gehandelt haben.**

entfällt

Or. en

Begründung

Wie die Steuern eingetrieben werden, entscheidet jedes Land selbst. Warum sollten die Steuererhebungsverfahren Gegenstand einer Richtlinie sein? Bei anderen Steuern, in deren Fall die Steuereinnahmen wesentlich höher sind, bleibt den Regierungen überlassen, wie sie die Steuerverwaltungs- und –erhebungsstrukturen gestalten. Der Aufwand steht hier in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Änderungsantrag 153

Olle Schmidt, Sharon Bowles

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geschuldete Finanztransaktionssteuer zu folgenden Zeitpunkten an die Steuerbehörden entrichtet wird: *entfällt*

(a) im Fall von elektronisch durchgeführten Transaktionen zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs;

(b) in allen anderen Fällen drei Arbeitstage nach Entstehen des Steueranspruchs.

Or. en

Begründung

Wie die Steuern eingetrieben werden, entscheidet jedes Land selbst. Warum sollten die Steuererhebungsverfahren Gegenstand einer Richtlinie sein? Bei anderen Steuern, in deren Fall die Steuereinnahmen wesentlich höher sind, bleibt den Regierungen überlassen, wie sie die Steuerverwaltungs- und -erhebungsstrukturen gestalten. Der Aufwand steht hier in keinem Verhältnis zum Nutzen.

**Änderungsantrag 154
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für diese Angelegenheit zuständigen Behörden überprüfen, ob die Steuer ordnungsgemäß entrichtet wurde. *entfällt*

Or. en

Begründung

Wie die Steuern eingetrieben werden, entscheidet jedes Land selbst. Warum sollten die Steuererhebungsverfahren Gegenstand einer Richtlinie sein? Bei anderen Steuern, in deren Fall die Steuereinnahmen wesentlich höher sind, bleibt den Regierungen überlassen, wie sie die Steuerverwaltungs- und –erhebungsstrukturen gestalten. Der Aufwand steht hier in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Änderungsantrag 155 **Sharon Bowles, Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Transaktionsvolumen, die den erzielten Einnahmen zugrunde liegen, werden von den Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission und Eurostat alljährlich offengelegt.

Or. en

Begründung

Die Kommission könnte diese Angaben dann anhand der im Transaktionsregister erfassten Daten überprüfen.

Änderungsantrag 156 **Sirpa Pietikäinen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 11 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Besondere Bestimmungen zur Verhinderung von ***Hinterziehung, Umgehung*** und ***Missbrauch***

Besondere Bestimmungen ***zur Transparenz und*** zur Verhinderung von ***Steuerhinterziehung, -umgehung*** und ***-betrug***

Or. en

Änderungsantrag 157
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch.

Geänderter Text

1. Zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch **werden gemeinsame EU-Rechtsvorschriften erlassen.**

Or. en

Begründung

Damit Steuerhinterziehung, -umgehung und -betrug verhindert werden können, müssen auf EU-Ebene gegebenenfalls entsprechende Vorschriften erlassen werden. Es sei darauf verwiesen, dass der durch die Steuer verursachte Anstieg der Kapitalkosten bei Investitionen durch Steuerumgehung vermindert würde. Verzerrungen in Bezug auf die Steuererhebung würden jedoch zunehmen.

Änderungsantrag 158
Pascal Canfin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Sven Giegold

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission richtet auf Sachverständigenebene eine Arbeitsgruppe (FTT-Ausschuss) zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie ein, der Vertreter aus den Mitgliedstaaten angehören. Die Mitgliedstaaten benennen Stellen, die im Falle des Missbrauchs sofort Gegenmaßnahmen treffen, und statten diese mit den dazu notwendigen Kompetenzen aus.

Der FTT-Ausschuss überwacht Finanztransaktionen auf

Umgehungsstrategien, schlägt angemessene Abhilfemaßnahmen vor und koordiniert gegebenenfalls deren Umsetzung auf der einzelstaatlichen Ebene.

Or. en

Änderungsantrag 159
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Verwaltungsaufwand, der für die Steuerbehörden durch die Einführung der Finanztransaktionssteuer entsteht, sollte minimal gehalten werden. Die Kommission sollte in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden fördern.

Or. en

Änderungsantrag 160
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Eurostat erfasst und veröffentlicht jährlich die Finanzströme, auf die in der Europäischen Union die Finanztransaktionssteuer erhoben wird.

Or. en

Begründung

Damit in Bezug auf die Finanzströme und die eingenommene Finanztransaktionssteuer

Transparenz herrscht, sollten entsprechende statistische Daten erfasst und veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 161
Olle Ludvigsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Damit auf Handelsplätzen außerhalb der EU durchgeführte steuerpflichtige Transaktionen geprüft werden können, machen die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die Kommission umfassend von den durch die einschlägigen internationalen Organisationen eingeführten Instrumenten der Zusammenarbeit in Steuerfragen Gebrauch.

Or. en

Begründung

Damit das auf dem Ansässigkeitsprinzip basierende Finanztransaktionssteuersystem der EU gut funktioniert, muss in gewissem Maße auf die wirksame Zusammenarbeit mit Rechtsordnungen außerhalb der EU in Steuerfragen gezählt werden können. Von den bestehenden Instrumenten sollte umfassend Gebrauch gemacht werden; es können aber durchaus auch weitere entsprechende Initiativen nötig werden.

Änderungsantrag 162
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Zur Prüfung der Kosten, die für Bundesstaaten, Landkreise, Kommunen und Gemeinden durch die Steuer entstehen, wird eine gründliche

Untersuchung durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 163

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

***Einnahmen aus der
Finanztransaktionssteuer***

***Die Einnahmen aus der
Finanztransaktionssteuer werden
ausschließlich zur Finanzierung von
Maßnahmen in der Sozialpolitik und in
den Bereichen Bildung, Forschung,
Gesundheit, Beschäftigung, Kultur,
Umwelt und erneuerbare Energieträger
verwendet.***

Or. fr

Änderungsantrag 164

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

entfällt

Andere Steuern auf Finanztransaktionen

***Die Mitgliedstaaten dürfen keine anderen
Steuern auf Finanztransaktionen***

beibehalten oder einführen als die durch diese Richtlinie geregelte Finanztransaktionssteuer oder die durch die Richtlinie 2006/112/EG des Rates geregelte Mehrwertsteuer.

Or. fr

Änderungsantrag 165
Olle Schmidt, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***dürfen keine anderen*** Steuern auf Finanztransaktionen ***beibehalten oder einführen als die durch diese Richtlinie geregelte Finanztransaktionssteuer oder die durch die Richtlinie 2006/112/EG des Rates geregelte Mehrwertsteuer.***

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ***werden nicht daran gehindert, Steuern auf Finanztransaktionen einzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 166
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen keine anderen Steuern auf Finanztransaktionen beibehalten oder einführen als die durch diese Richtlinie geregelte Finanztransaktionssteuer oder die durch die Richtlinie 2006/112/EG des Rates geregelte Mehrwertsteuer.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen keine anderen Steuern auf Finanztransaktionen beibehalten oder einführen als die durch diese Richtlinie geregelte Finanztransaktionssteuer oder die durch die Richtlinie 2006/112/EG des Rates geregelte Mehrwertsteuer, ***es sei denn, bei der Transaktion handelt es sich um eine Übertragung der Eigentums- oder Nutzungsrechte an Grundbesitz, einer***

***Immobilie, einer Wohnung oder sonstigen
Liegenschaften in dem Mitgliedstaat.***

Or. en

Begründung

Diese Transaktionen unterscheiden sich von Aktien- oder Derivategeschäften, und in einigen Mitgliedstaaten gibt es für diese Art von Geschäften eine Stempelsteuer, Erwerbssteuer oder andere Art der Besteuerung, bei der die Steuersätze weitaus höher sind als im Fall der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuersätze.

Änderungsantrag 167

Pascal Canfin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Verstärkte Zusammenarbeit

Wenn es in der EU-27 bis 1. September 2012 zu keiner Einigung kommt, verfolgen die Mitgliedstaaten, die zur Einführung der Finanztransaktionssteuer bereit sind, dieses Vorhaben weiter, indem sie einen offiziellen Antrag auf verstärkte Zusammenarbeit nach Artikel 329 AEUV stellen. Das Europäische Parlament wird zügig seine Zustimmung erteilen, sofern die Mitgliedstaaten sich zur Beschlussfassung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 333 Absatz 2 AEUV verpflichten.

Or. en

Änderungsantrag 168

Pascal Canfin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Sven Giegold

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12b

**Allgemeine Vorschrift zur Verhinderung
von Missbrauch**

Ein künstlicher Zusatzschritt, der einer Transaktion oder einer Reihe von Transaktionen nur hinzugefügt wird, um die Finanztransaktionssteuerpflicht zu umgehen oder der abgesehen von der Umgehung dieser Steuer keinen anderen wesentlichen geschäftlichen Nutzen hat, wird bei der Berechnung des fälligen Finanztransaktionssteuerbetrags nicht berücksichtigt, und die Transaktion wird als nach dieser Richtlinie steuerpflichtige Transaktion besteuert, wobei die Finanztransaktionssteuerbeträge von allen Parteien zu entrichten ist, die mit der Einrichtung verbunden sind, die die Steuerpflicht zu umgehen versucht, und die nach dem Steuerrecht der Union als in der EU ansässig gelten.

Finanztransaktionen von Instituten, die nicht unter Artikel 2 fallen, werden bei Umgehung der Finanztransaktionssteuer wie Institute besteuert, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Or. en

**Änderungsantrag 169
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals bis zum **31. Dezember 2016** und

Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals bis zum **31. Dezember 2015** und

danach alle **fünf Jahre** einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

danach alle **drei Jahre** einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Or. en

Änderungsantrag 170
Ildikó Gáll-Pelcz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet **dem Europäischen Parlament und** dem Rat erstmals bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Or. en

Änderungsantrag 171
Iliana Ivanova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet dem Rat **und dem Europäischen Parlament** erstmals bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament sollte auf derselben Grundlage wie der Rat über die Anwendung dieser Richtlinie unterrichtet werden.

Änderungsantrag 172 Sławomir Witold Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterbreitet dem Rat **erstmalig bis zum 31. Dezember 2016** und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet dem Rat **ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Richtlinie** und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Or. pl

Änderungsantrag 173 Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Bericht überprüft die Kommission mindestens die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft und berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext.

Geänderter Text

In diesem Bericht überprüft die Kommission mindestens die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft und berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext. **Außerdem untersucht und meldet die Kommission die einzelstaatlichen Finanztransaktionssteuereinnahmen ausgehend von der Ansässigkeit der steuerpflichtigen Finanzinstitute sowie den Abweichungsgrad dieser Einnahmen**

*vom Verteilungsmuster der
Steuereinnahmen nach der Ansässigkeit
der betreffenden Kunden, das heißt,
inwiefern die Finanzkonsolidierung zu
einer Konzentration der Steuereinnahmen
auf Finanzzentren führt.*

Or. en

Änderungsantrag 174
Olle Schmidt, Carl Haglund, Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Bericht überprüft die Kommission mindestens die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft und berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext.

Geänderter Text

In diesem Bericht überprüft die Kommission mindestens die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft und berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext *sowie Alternativen zur Besteuerung des Finanzsektors, beispielsweise durch Erhebung einer Mehrwertsteuer auf Finanzdienstleistungen oder die Einführung einer Finanzaktivitätssteuer .*

Or. en

Änderungsantrag 175
Sampo Terho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Bericht überprüft die Kommission mindestens *die Kosten und Erträge sowie* die Auswirkungen der

Geänderter Text

Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft und berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext.

Or. fi

Änderungsantrag 176
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Bericht überprüft die Kommission mindestens die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft und berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext.

Geänderter Text

In diesem Bericht überprüft die Kommission mindestens die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft und berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext, **den der Zielgruppe angemessenen Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer und die Tatsache, dass in Bezug auf den Steuersatz zwischen verschiedenen Finanzprodukten und Anlageklassen unterschieden werden muss.**

Or. en

Änderungsantrag 177
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Bericht überprüft die

Geänderter Text

In diesem Bericht überprüft die

Kommission mindestens die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte **und** die Realwirtschaft und berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext.

Kommission mindestens die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, die Finanzmärkte, die Realwirtschaft und **auf die Endkunden von Finanzdienstleistungen und** berücksichtigt die Fortschritte bei der Besteuerung des Finanzsektors im internationalen Kontext.

Or. de

Änderungsantrag 178

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am **31. Dezember 2013** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am **31. Dezember 2012** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Or. fr

Änderungsantrag 179

Younous Omarjee, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat, Patrick Le Hyaric, Jacky Hénin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab

Geänderter Text

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab

dem *1. Januar 2014* an.

dem *1. Januar 2013* an.

Or. fr